

7.1 Förderrichtlinie - Projekt Sportverein/Landesfachverband und Schule

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Kooperationsmaßnahmen zwischen Sportvereinen/LFV und Schulen im Land Brandenburg.

Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen nach Ablauf der Kooperationsmaßnahme am Ende eines Schuljahres ihre regelmäßige sportliche Betätigung möglichst im Sportverein fortsetzen.

Die Maßnahmen sind schulische Veranstaltungen und die Teilnehmer somit über die Unfallkasse des Landes Brandenburg versichert.

2. Zuwendungsempfänger

sind die KSB/SSB zur Weitergabe an die Maßnahmeträger.

Maßnahmeträger sind Vereine und LFV, die Mitglied im LSB Brandenburg e.V. sind.

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Kooperationsmaßnahmen mit sportartbezogener oder sportartübergreifender Orientierung, an denen alle Schüler teilnehmen können, die noch keinem Sportverein angehören bzw. als Mitglied eines solchen eine andere Sportart wählen,

- a) die über ein Schuljahr grundsätzlich in wöchentlichem oder in Ausnahmefällen (z.B. Berufsschulen) in 14-tägigem Rhythmus durchgeführt werden,
- b) die sportartbedingt nicht an den Schulen durchgeführt und/oder saisonbedingt nur in zeitlich begrenzten Projekten stattfinden können (z.B. Wassersportarten, Radsport, Wintersportarten).

Die Teilnehmerzahl pro Übungsgruppe muss grundsätzlich mindestens 10 Schüler bzw. im Behindertensport grundsätzlich mindestens 6 Schüler betragen. Bei sportfachlicher Begründung sind bei projektbezogenen Sportarten (3.1 b) auch TN-Zahlen von mindestens sechs Schülern möglich.

Maßnahmen für Mädchen und Maßnahmen im ländlichen Raum haben Priorität.

Die Maßnahmen müssen von Sportlehrern, lizenzierten Übungsleitern oder Trainern geleitet werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB. Voraussetzung für die Förderung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis des Übungsleiters oder Trainers. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Übungsleiter/Trainer eine Lizenzausbildung bis zum Ende der Maßnahme erfolgreich abschließt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für eine Maßnahme kann bis zu 1.000,00 EUR pro Schuljahr betragen.

Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Honorierung (maximal 15,00 EUR je Stunde) des Leiters der Maßnahme und/oder die Anschaffung von Kleinsportgeräten, Spezialsoftware, Fachlektüre, Lehrmaterial (z.B. Arbeitshefte) oder Tonträgern (sportartbezogen; speziell für Tanz, Akrobatik und Gymnastik), die für die beantragte Maßnahme unbedingt erforderlich sind, einzusetzen. Für Maßnahmen der Kategorie b) sind zusätzlich Reise- bzw. Transportkosten förderfähig.

Für Maßnahmen der Kategorie a) ist im laufenden Schuljahr wöchentlich mind. eine Übungseinheit à 60 Minuten durchzuführen. Eine Reduzierung der Anzahl hat eine Verringerung des Zuschusses in Höhe von 25,00 EUR je nicht durchgeführter Übungseinheit (eine Stunde) zur Folge.

Für Maßnahmen der Kategorie b) sind im Projektzeitraum mind. 30 Übungseinheiten à 60 Minuten durchzuführen. Eine Reduzierung der Anzahl hat eine Verringerung des Zuschusses in Höhe von 25,00 EUR je nicht durchgeführter Übungseinheit zur Folge.

Lehrer und hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine, die während ihrer Arbeitszeit Maßnahmen leiten, erhalten kein Honorar. Übungseinheiten in Ferienzeiten werden nicht honoriert.

Der durchführende Sportverein/LFV kann von den Teilnehmern einen angemessenen Beitrag erheben.

Grundsätzlich nicht bezuschussungsfähig sind u.a. der Kauf von Sportbekleidung (ausgenommen sind Kennzeichnungswesten, Kimonos und Boxhandschuhe), Trillerpfeifen, Stoppuhren, Werbematerial, Speisen und Getränken sowie die Zahlung von Mieten für Sportstätten und für Maßnahmen nach Punkt 3.1a dieser FRL Reise- bzw. Transportkosten. Vereinstraining wird über diese Förderrichtlinie nicht bezuschusst.

6. Verfahren

6.1 Antrag

6.1.1 Antragstellung durch die KSB/SSB

Die Anträge für das folgende Schuljahr werden pauschal gestellt und müssen spätestens bis zum 1. August des laufenden Jahres beim LSB Brandenburg e.V. vorliegen.
Der Maßnahmenbeginn vor Vertragsbeginn wird zugelassen.

6.1.2 Antragstellung der Maßnahmeträger

Die Antragstellung auf Zuwendung erfolgt durch die Vereine/LFV **an den zuständigen KSB/SSB** auf dem Formblatt „Antrag Kooperation Sportverein/LFV und Schule“.

Die Anträge sind durch den KSB/SSB und den Berater für Schulsport der jeweiligen Region zu prüfen und entsprechend den Entwicklungsschwerpunkten des Kreises in eine Rangfolge zu bringen (Prioritätenliste).

Hinweis: Das beim KSB/SSB einzureichende und vollständig ausgefüllte, gültige Antragsformular muss vom Schulleiter und dem/den unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied(ern) des Antragstellers unterzeichnet und abgestempelt werden. Die Teilnehmer sind über die Unfallkasse Brandenburg versichert.

Die **vollständigen** Anträge müssen für das laufende Schuljahr spätestens am **01.10. (für das laufende Schuljahr)** beim zuständigen KSB/SSB vorliegen. Die KSB/SSB reichen ihre verbindliche Prioritätenliste bis zum 15.10. des laufenden Jahres beim LSB ein.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bestätigung an den KSB/SSB

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen LSB und KSB/SSB geregelt.

6.2.2 Bestätigung und Weiterleitung an den Verein/LFV

Die Bestätigung an den Verein/LFV erfolgt schriftlich durch den jeweiligen KSB/SSB.

6.3 Auszahlung

6.3.1 Auszahlung an den KSB/SSB

Die Zuwendung an den KSB/SSB durch den LSB erfolgt zeitnah nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises.

6.3.2 Auszahlung von KSB/SSB an Verein/LFV

Grundlage für die Zuwendung an den Verein/LFV ist die Vorlage der vollständigen Abrechnung beim KSB/SSB. Die Auszahlung erfolgt zeitnah nach Zuwendung des LSB an den KSB/SSB.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verein/LFV weist die ordnungsgemäße Verwendung durch Vorlage folgender Unterlagen gegenüber dem KSB/SSB nach:

- Formblatt „Verwendungsnachweis/Sachbericht Kooperation Sportverein/LFV und Schule“
- Formblatt „Teilnehmerliste Kooperation Sportverein/LFV und Schule“
- Formblatt „Belegliste“

Die KSB/SSB übergeben ihren vollständigen Gesamtverwendungsnachweis Sportverein/LFV und Schule des abgelaufenen Schuljahres gemäß Vertrag bis zum 15.09. des jeweiligen Kalenderjahres an den LSB.